



Stadt Moosburg an der Isar

Infektionsschutzkonzept Eisstadion Moosburg/CLARIANT-Arena Moosburg

1. Allgemeines

Dieses Hygienekonzept setzt die Anforderungen der 14. BayIfSMV i. d. g. F. sowie des Rahmenhygienekonzeptes Sport vom 20.10.2021 für den Betrieb in der CLARIANT-Arena der Stadt Moosburg a. d. Isar um. Dieses Hygienekonzept erfasst neben dem Trainingsbetrieb für Eishockey (einschließlich Vermietung an Fremdvereine und Hobbymannschaften) auch die Anforderungen für einen Wettkampf-/Spielbetrieb, den öffentlichen Publikumslauf und den Schulbetrieb. Das Hygienekonzept ist gültig für den gesamten Bereich der Clariant-Arena Moosburg, einschließlich der Räumlichkeiten und Nebengebäude, die an die Vereine EV Aich e. V. und EV Moosburg e. V. vermietet sind. Die Verantwortung für diese Räume tragen ausschließlich die Vereine.

Für den Betrieb des Eisüberls gelten die entsprechenden Regelungen und das Rahmenhygienekonzept für die Gastronomie in der jeweils gültigen Fassung. Der Pächter des Lokals, der EV Moosburg, hat ein entsprechendes Hygienekonzept zu erstellen und vorab der Stadt vorzulegen. Er trägt auch die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV.

Die Stadt Moosburg a. d. Isar ist Betreiber der Sportstätte. **Bezüglich des Trainings- und Spielbetriebs der Hobbymannschaften und der Eisvereine gelten diese als Veranstalter im Sinne der BayIfSMV und sind deshalb selbst verantwortlich, die erforderlichen Hygienemaßnahmen im Sinn der o. a. Verordnung und Regelungen umzusetzen und einzuhalten, wo immer dies in diesem Konzept nicht ausdrücklich anders beschrieben ist. Sofern erforderlich haben sie ein separates Infektionsschutzkonzept zu erstellen.**

Die Schulen haben darüber hinaus die für sie speziellen Regelungen zu befolgen.

Die objektbezogenen Rahmenbedingungen gelten auch für die Vereine. Die Stadt Moosburg behält sich die Kontrolle der Umsetzung der jeweiligen Hygienekonzepte ausdrücklich vor.

Die Stadt Moosburg hat gemäß § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die Durchführung von Arbeiten im Eisstadion Moosburg bestimmte Aufgaben an den EV Moosburg e. V. übertragen. In den Zeiten, in denen ein Eismeister des EV Moosburg e. V. für den Betrieb des Eisstadions zuständig ist, übernimmt der EV Moosburg e. V. die volle Verantwortung für die Einhaltung der Hygienevorschriften nach diesem Konzept. Er haftet auch bei evtl. Verstößen.

Gegenüber allen Nutzern und Vereinen, die die Vorschriften und Regelungen dieses Hygienekonzeptes nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Bei wiederholten Verstößen kann ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden, ebenso kann die Streichung von Trainingszeiten die Folge sein.

• **Ausschluss vom Zutritt zur CLARIANT-Arena**

Ausgeschlossen vom Zutritt zur Sportstätte incl. des Zuschauerbereichs sind:

- a) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- b) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- c) Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

Sollten Benutzer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die CLARIANT-Arena Betrieb zu verlassen.

• **Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

2.1 Maskenpflicht

Es besteht im **gesamten Eisstadion** die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Ausgenommen hiervon sind:

- a) Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- b) Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann; das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung dient.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Dienstleister müssen im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Soweit nach den Bestimmungen der BayIfSMV eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske besteht, gilt diese nicht für die Beteiligten bei der Sportausübung.

2.2 3G – Regel

Die Einhaltung der 3 G-Regel ist nach den Bestimmungen der 14. BayIfSMV zwingend erforderlich.

Im Sinne einer effektiven Gesundheitsvorsorge wird der Zugang deshalb nur den Personen erlaubt, die im Sinne von § 2 Nr. 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmeV) geimpft, genesen oder getestet sind.

Die einzelnen Betreiber bzw. Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- bzw. Testnachweise verpflichtet.

Die 3 G-Regel gilt ausnahmslos für alle Personen (Sportler, Beschäftigte mit Kundenkontakt, Funktionäre, Besucher etc.), die das Eisstadion betreten wollen.

Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige, die weder über einen Impf- noch einen Genesungsnachweis verfügen, müssen dabei mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche einen Testnachweis vorlegen. Sh Ziff 3 Abs 1 letzter Satz RHK.

2.3 Mindestabstand

Ein wichtiges Gebot im präventiven Bereich ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen. Dies betrifft das gesamte Gelände, insbesondere die Zu- und Ausgänge, die Wartebereiche an den Kassen bzw. Kontrollstellen (3 G-Regel) und die sonst. Verkehrsflächen, wie z.B. Gänge und/oder Treppen. Ebenso ist in den Umkleiden und Duschen sowie im Toilettenbereich zwingend der Mindestabstand einzuhalten

2.4. Sonstige Hygienemaßnahmen

Ein weiteres wesentliches Element der Gesundheitsprävention ist eine ausreichende Hygiene, v.a. Handhygiene.

Es sind deshalb ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Die sanitären Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspender und Einmalhandtüchern auszustatten.

2.5 Reinigungskonzept:

Jeder Betrieb muss über ein Reinigungskonzept verfügen, das insbesondere eine adäquate Reinigung in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz sicherstellt.

Für Gegenstände, die von verschiedenen Personen und/oder besonders häufig berührt werden, ist dabei eine erhöhte Reinigungsfrequenz vorzusehen.

2.6 Lüftungskonzept

Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-) Frischluft ist zu achten. Dies gilt insbesondere für die Sanitäranlagen (Duschen und WCs)

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung zu berücksichtigen.

2.7 Verkaufseinrichtung/Gastronomie

Es gelten die veröffentlichten Maßgaben für Gastronomiebetriebe (einschließlich der lebensmittelhygienischen Vorgaben).

Der Pächter hat ein eigenes Infektionsschutzkonzept zu erstellen und vorzulegen.

• Hausordnung/Organisatorisches

3.1 Die Information über die Hygieneregeln, über die Ausschlusskriterien, die 3 G-Regel sowie über die sonstigen Hygienemaßnahmen wird über Aushänge an den Zugängen zum Gebäude bereits vor Betreten der Einrichtung sichergestellt. Das Infektionsschutzkonzept ist zudem auf der Homepage der Stadt Moosburg einsehbar.

3.2 Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, die Einhaltung der geltenden Regeln umzusetzen.
Zu widerhandlungen können mit temporären oder bei Wiederholung mit dauerhaften Hausverboten geahndet werden (sh. auch Ziff. 1 – Allgemeines).

3.3 Der EV Moosburg als Dienst leistender Vertragspartner (sh. Ziff. 1 vorl. Absatz) erhält dieses Infektionsschutzkonzept mit einem gesonderten Anschreiben und einer kurzen Darstellung der wesentlichen zwingend und grundlegend zu beachtenden Inhalte. Ebenso erhält der EV Aich (Verein mit Dauerbelegung) dieses Konzept schriftlich zur Beachtung übermittelt.

• Umsetzung

4.1 Maskenpflicht

Die Diensthabenden Eismeister überwachen die Einhaltung der Maskenpflicht.

Diese gilt grundsätzlich im gesamten Eisstadion mit folgenden Ausnahmen (neben Ziff. 2.1):

- a) bei der unmittelbaren Ausübung des Sportes (auf der Eisbahn), auf dem direkten Weg zur Eisbahn und zurück; zur unmittelbaren Sportausübung zählt auch der

öffentliche Lauf

- b) In den Umkleieräumen und in den Duschen sowie auf dem Weg zur und von der Dusche zurück
- c) Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen.

In den Umkleidebereichen und in den Sanitäranlagen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand eingehalten wird.

4.2 3 G-Regel

Die Einhaltung der 3G-Regel gilt für **alle** Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Sportbetrieb und am öffentlichen Lauf sowie für alle Beschäftigten mit Kundenkontakt, Funktionäre, Trainer und alle sonst. Besucher (Zuschauer, Begleitpersonen, Minderjähriger) des Eisstadions.

Es dürfen nur Personen zugelassen werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Zeugnis

- eines PCR-Tests, PoC-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt worden ist
- eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt worden ist,

verfügen.

Selbsttests werden nicht akzeptiert.

Ausgenommen von der Vorlage eines Testergebnisses sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen), welcher jeweils den Vorgaben der SchAusnahmV genügt, sind.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
- noch nicht eingeschulte Kinder.

Die Ausnahme für Schülerinnen und Schüler gilt auch während der Ferienzeit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, können durch Vorlage eines aktuellen Schülerschweises, einer Schulbesuchsbestätigung oder durch ein Schülerticket des öffentlichen Nahverkehrs (zuzüglich amtlichem Ausweispapier) glaubhaft machen, dass sie aktuell eine Schule besuchen.

Die Sporttreibenden, Beschäftigte mit Kundenkontakt, Funktionäre und Besucher sollen vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises hingewiesen werden.

Die Kontrolle über das Vorliegen der erforderlichen Nachweise hat möglichst vollständig (sh Ziff 6 Abs 1. RHK) und lückenlos zu erfolgen (Impf- oder Genesenennachweis bzw. Testergebnis sowie Identitätskontrolle sofern erforderlich).

Zuständig hierfür sind:

beim öffentlichen Lauf:

- a) das eingesetzte Kassenpersonal und/oder der Eismeister
- b) beim Training/Übungseinheiten:
der verantwortliche Übungsleiter bzw. der Mannschaftsbetreuer
- c) bei Spielen/Turnieren o. ä:
 - o der gastgebende Verein bezüglich aller Spieler, Funktionäre, Mannschaftsbegleiter etc.
 - o der gastgebende Vereine bezüglich der Besucher; hierfür wird dem gastgebenden Verein ein spezieller Bereich des Kassentrakts vor dem Lösen der Eintrittskarte zur Überprüfung der Impf- bzw. Testnachweise zur Verfügung gestellt
 - o der gastgebende bei Turnieren/Spielen/Wettkämpfen, wenn kein Eintritt erhoben wird; in diesem Fall ist eine Person als Aufsicht einzuteilen, die den Zugang kontrolliert und die entsprechenden Nachweise prüft.
 - o bei den Hobbymannschaften der benannte Mannschaftsbetreuer

In den Fällen von Buchst. b) und c) sind die aktiven Sportler sowie die Übungsleiter und Mannschaftsbetreuer in einer gesonderten Anwesenheitsliste zu erfassen; auf dieser ist separat zu vermerken, dass die 3G-Regel bei jeder Person einzeln kontrolliert und eingehalten worden ist. Eine Dokumentation der Zuschauer ist nicht erforderlich. Die Liste ist vom Vorstand bzw. Übungsleiter oder Mannschaftsbetreuer zu unterzeichnen und beim Diensthabenden Eismeister rechtzeitig vor Beginn des Trainings bzw. Spiels abzugeben.

4.3 Mindestabstand

Die Einhaltung des Mindestabstandes ist – sofern keine Maske getragen wird – sicher zu stellen (sh. vorstehende Ziff 4.1)

Im Eingangsbereich sind Menschenansammlungen zu vermeiden.

Verantwortlich sind die Eismeister, im Spielbetrieb haben die eingesetzten Ordner die Einhaltung der Maskenpflicht zusätzlich zu kontrollieren.

4.4 Hygiene:

Es wird im Eingangsbereich ein Desinfektionsspender aufgestellt.

Darüber hinaus sind in den sanitären Anlagen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel vorhanden.

Die Eismeister kontrollieren regelmäßig

- die Desinfektionsmittelspender sowie Seifenspender hinsichtlich des Füllstandes und füllen dies bei Bedarf nach
- den Bestand an Einmalhandtüchern und ergänzen diese bei Bedarf.

Nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher und - seifen.

Die Duschen sind durch Trennwände separiert, insofern sind keine weiteren technischen Veranlassungen zu treffen. Es dürfen nur so viele Personen gleichzeitig duschen, wie separate Duschplätze vorhanden sind.

Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen diesen 2 Meter beträgt.

Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

4.5 Reinigungskonzept

Die Reinigung wird an die Nutzungsfrequenz angepasst. Gegenstände, die von verschiedenen Personen und /oder besonders häufig berührt werden, sind einer vermehrten Reinigung zu unterziehen. Dies betrifft v.a. Handkontaktflächen, wie z. B. Türgriffe.

Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der täglichen Reinigung und Wischdesinfektion sind solche Produkte zu verwenden, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind.

Bei der Vereinsnutzung bzw. Mehrfachnutzung der Umkleidekabinen und Duschen im Laufe des Tages ist folgendes zu beachten:

Am Ende des Tages werden die Umkleidekabinen und Duschen durch den Betreiber gereinigt und desinfiziert. Für die Reinigung und Desinfektion zwischen einzelnen Nutzungen ist der jeweilige Verein/Mieter in Zusammenarbeit mit dem Eismeister verantwortlich.

4.6 Lüftungskonzept

Zur Erzielung eines erforderlichen Frischluftanteils werden die Lüftungsanlagen in der Eishalle, insbesondere auch in den Toiletten und Umkleiden dauerhaft während der Saison auf voller Leistung und mit maximalen Frischluftanteil betrieben.

Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzulassen und Frischluft zuzuführen.

Zusätzlich sind die Fenster in den Kabinen in den Belegungspausen vollständig zu öffnen. Verantwortlich ist der jeweils zuletzt nutzende Verein.

Dies gilt auch für die angemieteten Räumlichkeiten der Vereine EV Aich e. V. und EV Moosburg e. V.

• Zusätzliche Regelungen:

5.1. Öffentlicher Lauf (incl. Eisdiscos)

- a) Für den Öffentlichen Lauf wird die Besucherzahl begrenzt, die Höchstzahl an Besuchern liegt derzeit bei **500** Besuchern im gesamten Eisstadion für den öffentlichen Lauf. Gleichzeitig werden nur so viele Personen eingelassen, wie Umkleidemöglichkeiten vorhanden sind. Das Kassenpersonal und der diensthabende Eismeister haben zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass die Höchstzahlen nicht überschritten werden. Auf der Eisfläche ist nach Möglichkeit der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- b) Für den öffentlichen Lauf werden die Umkleidekabinen nicht geöffnet. Es werden Umkleidemöglichkeiten mit ausreichendem Abstand auf Sitzbänken entlang der Eisfläche bereitgestellt. Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes/Familienangehörige dürfen gemeinsam eine Sitzbank nutzen, ansonsten sind die Bänke nur mit Einzelpersonen zu belegen.

- c) Beim öffentlichen Lauf werden Eingangs- und Ausgangsbereich getrennt. Der Zutritt in das Eisstadion erfolgt über den Kassenbereich, der Ausgang über den Notausgang an der Nordseite des Gebäudes.
- d) Für die Eissaison 2021/2022 werden nur Einzelkarten und Zwölferkarten angeboten, Saisonkarten werden in dieser Saison nicht ausgegeben. Ansonsten bleibt das Tarifsystem unverändert.
- e) Für Zuschauer während des öffentlichen Laufes gilt das allgemeine Abstandsgebot sowie die Pflicht, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Zuschauer sollten sich entlang der Schlittschuhbahn mit ausreichend Abstand aufhalten.

5.2. Eishockeybetrieb:

Für den Trainings- und Spielbetrieb gelten die allgemeinen Sicherheits- und Hygieneregeln, insbesondere nach der vorstehenden Nummer 2.

Für die Einhaltung sämtlicher Hygienevorschriften (v.a. Mund-Nasen-Schutz sowie 3 G-Regel), insbesondere auch in den angemieteten Umkleidebereichen sind die jeweiligen Vereine verantwortlich. Insbesondere obliegt den Vereinen auch die Pflicht zur ordnungsgemäßen Reinigung, Desinfektion und Lüftung dieser Bereiche.

Trainer, Betreuer und Mannschaftsführer von Hobbymannschaften sind über die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und sind auch für deren Einhaltung verantwortlich.

5.2.1 Trainingsbetrieb

Das Training von Mannschaften ist nur in festen Trainingsgruppen zulässig.

Jeder Verein/jede Mannschaft benennt bzw. bestimmt einen Mannschaftsführer bzw. Betreuer.

Dieser ist zum einen dafür die Einhaltung der Regelungen dieses Konzepts durch seine Mannschaft verantwortlich, zum anderen dafür, dass die unterzeichnete Anwesenheitsliste (sh. Ziff. 4.2.) rechtzeitig vor Beginn des Trainings bei dem Eismeister abgegeben wird.

5.2.2 Spielbetrieb/Allgemeiner Wettkampfbetrieb:

Bei Eishockey-Spielen (Verbandsspiele) hat der gastgebende Verein die Einhaltung der Maskenpflicht und der 3G-Regel zu überwachen und ggf. die erforderlichen Veranlassungen zu treffen

- a) Für Heim- und Gastverein gelten die allgemeinen Regeln gemäß Punkt 2 und 4. Der Gastverein ist über die Hygieneschutzmaßnahmen zu informieren, v. a. dass er die vollständigen Nachweise hinsichtlich der 3 G-Regel mitzubringen hat.
- b) Der Heimverein hat für den Wettkampfbetrieb ausreichend Aufsichtspersonal zu bestellen; dieses ist umfassend in die Hygienevorschriften einzuweisen und es ist die Einhaltung der Hygieneregeln sicherzustellen. Für die Einhaltung dieses Hygienekonzeptes, v. a. der 3 G-Regel bei Wettkämpfen ist ausschließlich der jeweils gastgebende Verein verantwortlich.

Der gastgebende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Anwesenheitsliste (sh. Ziff. 4.2) sämtliche Spieler; Betreuer, sonst. Funktionäre sowohl der Heim - als auch der Gastmannschaft vollständig erfasst sind und die Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regel von der bevollmächtigten Person unterzeichnet ist.

- c) Für die Zuschauer gilt das Mund-Nasenschutz-Gebot entsprechend den allgemeinen Vorschriften.
- f) In den Toilettenanlagen im EG dürfen sich nicht mehr als 6 Personen gleichzeitig aufhalten. Das Aufsichtspersonal der Vereine soll in den Drittelpausen sicherstellen, dass die Höchstzahl nicht überschritten wird und im Wartebereich die notwendigen Abstände eingehalten werden.
- g) Die vorgenannten Regelungen a) bis f) gelten für den Wettkampfbetrieb **aller Mannschaften** (Senioren, Jugend- und Kinderbereich).

• Schulbetrieb:

- a) Für den Schulbetrieb gelten die allgemeinen Vorschriften nach Nr. 2. und 4 (insbesondere Abstandsregeln und Pflicht zum Mund-Nasen-Schutz), auch sollte auf der Eisbahn auf den Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden.
- b) Die Schulklassen sammeln sich jeweils vor Stundenbeginn vor dem Haupteingang und begeben sich dann gemeinsam mit ihren Lehrern zu den Umkleidemöglichkeiten. Für den Schulbetrieb werden die Umkleidekabinen nicht geöffnet. Es werden wie beim öffentlichen Lauf Umkleidemöglichkeiten mit ausreichendem Abstand auf Sitzbänken entlang der Eisfläche bereitgestellt.
- f) Für evtl. erforderliche Helfer (Eltern, Betreuer) während des Schulbetriebes gilt neben der Maskenpflicht (sh. Ziff 2.1) und der 3 G-Regel (sh. Ziff. 2.2) auch das allgemeine Abstandsgebot, sie sollten sich entlang der Schlittschuhbahn mit ausreichend Abstand aufhalten.

Moosburg a. d. Isar, 2. November 2021



Josef Dollinger
Erster Bürgermeister